

Die Konstruktion politischer Vergehen im Diskurs

Eine vergleichende Analyse dreier
Prozesse gegen Angehörige der
deutschen Minderheit Rumäniens
(1958-1962)

CORNELIU
PINTILESCU

*„Zeige, welche Arbeiten
mit ideologisch nicht konfor-
mem Inhalt du geschrieben
hast!“*

Einleitung

DER VORLIEGENDE Aufsatz zielt darauf ab, die diskursiven Mechanismen zu untersuchen, mit deren Hilfe der Unterdrückungsapparat des kommunistischen Staates den Nachweis politischer Vergehen erbracht hat, genauer um den Nachweis „konterrevolutionärer Vergehen“ unter Einbeziehung von Vertretern der alten Eliten der deutschen Minderheit Rumäniens.¹ Aus theoretischer Perspektive ist dieser Beitrag im Rahmen von Bemühungen entstanden,

Diese Arbeit wurde durch die finanzielle Unterstützung des Sektorenbetriebsprogramms zur Personalentwicklung 2007-2013 ermöglicht, welches vom Europäischen Sozialfonds im Rahmen des Projektes Nr. POSDRU/89/1.5/S/60189 mitfinanziert wird: „Postdoktorats-Programme für nachhaltige Entwicklung in einer wissensbasierten Gesellschaft“.

Corneliu Pintilescu

Postdoktorand an der Babeş-Bolyai-Universität Klausenburg und Autor, unter anderem Beiträge des Buches **Procesul Biserica Neagră – 1958** (Der Schwarze-Kirche-Prozess – 1958) (2009).

das totalitäre Paradigma² zu überwinden, welches bis zu einem gewissen Maße das Verständnis über das Funktionieren der kommunistischen Gesellschaft eingeschränkt hat. Dieser Beitrag folgt der von Călin Morar-Vulcu³ aufgezeigten Perspektive und stützt sich auf seine Argumentation zur Konstruktion sozialer Identitäten im kommunistischen Rumänien durch diskursive Mittel. Während Morar-Vulcu seine theoretischen Grundlagen auf der angelsächsischen Diskursforschung aufbaut, wird in der vorliegenden Studie die von ihm verfolgte Perspektive mit derjenigen der französischen Schule verbunden. Konkret wird, ausgehend von Autoren wie Michel Foucault⁴ oder Dominique Maingueneau,⁵ den Bedingungen besondere Beachtung gewidmet, in denen der Diskurs entsteht. Davon ausgehend soll versucht werden, Antwort auf die folgenden Fragen zu finden: Ist die politische Schuld, geschaffen bzw. nachgewiesen von den mit der Unterdrückung und ihrer Legalisierung betrauten Institutionen, überwiegend Ergebnis eines diskursiven Prozesses? Wenn das zutrifft, welches sind die Etappen dieses Prozesses und welches sind die institutionell-gesetzlichen und ideologischen Unterdrückungsmaßnahmen, welche die Entstehung eines solchen Prozesses bestimmen? Welche Methoden oder Techniken wurden verwendet? Welches ist das Charakteristikum des Teils des Diskurses, der sich der deutschen Minderheit in Rumänien zuwandte?

Um die Analyse nicht zu sehr zu streuen, wurden drei politische Prozesse⁶ gegen Mitglieder der deutschen Minderheit Rumäniens ausgewählt, deren Vorbereitung und Durchführung in den Jahren 1957-1962 stattfanden. Diese Fälle unterscheiden sich in zwei Gesichtspunkten: Zwei von ihnen, der „Schwarze-Kirche-Prozess“⁷ und der „Schriftstellerprozess“⁸ sind Gruppenprozesse, derjenige gegen Erwin Neustädter jedoch ein individuell ausgerichteter Prozess. Während der Schriftstellerprozess und derjenige Neustädters Schriftsteller betreffen, umfasst der „Schwarze-Kirche-Prozess“ verschiedene Kategorien unterschiedlicher Personen (als Hauptperson mit dem Stadtpfarrer der Schwarzen Kirche in Kronstadt, Konrad Möckel). Diese drei Fälle waren Teil einer längeren Reihe von Prozessen, welche die deutsche Minderheit Rumäniens betrafen. Darunter sind zu nennen: der „Prejba-“ und „Sanktannensee-Prozess“, der „Heltauer-Prozess“, der „Mühlbacher-Prozess“, der „Deutscheplinger-Prozess“ (hauptsächlich gegen Mitglieder der sächsischen Elite) oder der Temeschwarer „Weresch-Reb-Prozess“ (gegen Mitglieder der schwäbischen Gemeinschaft).⁹ Alle diese Prozesse gehören zur Unterdrückungswelle, die Rumänien in den Jahren 1957-1962 erfasste. Zwei der hier untersuchten Fälle wurden bereits früher behandelt, teils von den Überlebenden dieser Prozesse, als Versuche die Ereignisse, in die sie verwickelt wurden, zu erklären,¹⁰ teils von Historikern und Literaturwissenschaftlern wie beispielsweise Michael Kroner,¹¹ Stefan Sienerth,¹² Joachim Wittstock¹³ oder vom Autor der vorliegenden Studie.¹⁴ Diese Beiträge fokussieren allerdings nicht auf die diskursive Ebene dieses Phänomens.

Etappen der Konstruktion politischer Vergehen

Die KONSTRUKTION der politischen Vergehen ist ein komplexer Prozess, der aus mehreren Etappen zusammengesetzt ist, die sowohl von der internen Organisation der Securitate, bzw. der Verteilung der Aufträge unter den Abteilungen im Inneren der Securitate, als auch von dem vorgesehenen rechtlichen Ablaufes im Rahmen der Ermittlung und des gerichtlichen Verfahrens bestimmt werden. In diesem Kapitel werden die drei Etappen der diskursiven Konstruktion des politischen Vergehens dargestellt sowie die Handlungsträger, die in jeder Etappe tätig sind: a. die Etappe des informativen Beobachtens; b. die Etappe der Ermittlung; c. die Etappe des rechtlichen Einpassens der politischen Schuld.

Im Rahmen der ersten Etappe sammelte die Securitate Informationen über diverse Personen, wobei sie hauptsächlich auf ihr Informantennetzwerk setzte.¹⁵ Die solchermaßen gesammelten Informationen wurden daraufhin gefiltert, strukturiert und interpretiert. Letzteres bewirkte die Zuordnung der verdächtigten Personen zu bestimmten feindlichen Kategorien in Abhängigkeit von der vermuteten Gefährlichkeit für das politische Regime. In den informativen Berichten und der Karteikarte des Beobachteten, die in dieser Phase erstellt wurden, liegen die Wurzeln der künftigen Ermittlung. Man kann sogar sagen, dass in zahlreichen Fällen, die verfolgten Personen mit Beginn der informativen Beobachtung zu potenziellen politischen Verurteilten wurden. Von den drei hier analysierten Fallbeispielen entstanden die Angeklagtengruppen des „Schwarze-Kirche-Prozesses“ und des „Schriftstellerprozesses“ durch den Beginn des informativen Vorgehens gegen eine Gruppe oder durch die Vereinigung informativer Vorgänge gegen eine Gruppe mit denjenigen gegen einzelne Personen.¹⁶

Der Fall mit den komplexesten Verästelungen ist derjenige um die Angeklagtengruppe des „Schwarze-Kirche-Prozesses“. Wie wir bereits bei anderen Gelegenheiten aufgezeigt haben,¹⁷ wurde diese Gruppe durch die Vereinigung zweier informativer Verfolgungen (bt. die Gruppe Depner und bt. Konrad Möckel) gebildet. Die ersten Informantenberichte zu den Jugendlichen, die sich im Hause Horst Depners trafen, stammen aus dem Zeitraum Dezember 1956 – Januar 1957. Durch diese ersten Berichte erfährt die Securitate von der Existenz eines „literarischen Kreises“, der sich mit der Bewahrung der „deutschen Identität“ der Siebenbürger Sachsen beschäftigte.¹⁸ Ab Mai 1957 nimmt der politische Gehalt der Berichte einen zunehmend schwerwiegenderen Charakter an. Die Gruppe hatte freilich ihre Tätigkeit nicht geändert,¹⁹ der Securitate-Offizier übte jedoch Druck auf die Informanten aus, damit sie diese Tätigkeit in einer zunehmend verschärften Form präsentierten. Daraufhin wurde von der Regionaldirektion Stalin (Kronstadt)²⁰ eine informative Gruppenermittlung eröffnet. Diese

Ermittlung endete mit einem auf den 24. Dezember 1957 datierten Bericht der Direktion Kronstadt an den Innenminister Alexandru Drăghici, in dem die gesammelten Informationen zusammengefasst und interpretiert wurden.²¹

Unabhängig davon wurde ein individueller informativer Vorgang gegen Konrad Möckel am 16. März 1957 eröffnet. Die Securitate-Offiziere verzeichnen die Tätigkeit des Pfarrers im Rahmen des Ordens der Michelbruderschaft, „welche [nach Meinung der Securitate] religiösen Mystizismus propagiert“ und „eine Annäherung an den Katholizismus“ betreibt. Der Abschnitt im Bericht der Securitate, der die gegenwärtige Tätigkeit festhält, heißt es über Möckel: „er entfaltet eine rege konterrevolutionäre Tätigkeit [...] durch Propaganda, die er anlässlich von Predigen in Stalinstadt, Hermannstadt verbreitet...“; ferner betreibt er die Annäherung an die katholische Kirche „mit dem Zweck eine gemeinsame Front gegen die kommunistische Ideologie zu schaffen...“²² Die Art und Weise, wie mit Hilfe geheimdienstlicher Tätigkeit Straftatbestände erzeugt werden, geht überaus anschaulich aus dem weiter unten zitierten Fragment des Berichtes der Regionaldirektion Kronstadt an die Leitung des Innenministeriums hervor. Das Spannungsverhältnis zwischen Realität und ihrer Wahrnehmung durch die Securitate wird deutlich, wenn man berücksichtigt, dass sowohl die Berichte der Informanten als auch Angaben der Prozessopfer gegenüber dem Verfasser dieses Beitrages darauf hinaus laufen, dass sich im Hause Depners eine Gruppe von Jugendlichen traf, die unter zahlreichen anderen Themen auch politisch verbotene Sachverhalte ansprachen. Statt des vom Regime für Zusammenkünfte der Jugend promovierten institutionellen Rahmens wurde ein privater dafür bevorzugt – was aber kein außergewöhnliches Verhaltensmuster der damaligen Jugend gewesen ist. Die Sicht der Kronstädter Securitate darauf ist aber eine ganz andere: „Aus dem informativen Material geht hervor, dass die oben genannten Elemente sich in einer Gruppe mit gegenrevolutionärem, deutsch-nationalistischem Charakter zusammen geschlossen haben, welche eine Aktivität in Richtung der Bewahrung der deutschen nationalen Einheit, Hilfe der Mitglieder der Organisation untereinander in einer Notlage und die Beschäftigung mit der Einflussnahme dieser Gruppe auf jene Elemente entfaltet, die sich aus dem Körper der deutschen Nation lösen.“²³

Im Fall der Mitglieder der Gruppe des Schriftstellerprozesses ist der erste aus politischer Sicht schwerwiegende Bericht derjenige des Informanten mit dem Decknamen Florescu²⁴ vom 16. Oktober 1956, welcher bezüglich der Schriftsteller, die sich im Sommer des Jahres 1956 im Haus von Astrid Connerth-Wiesenmayer trafen, bemerkte, dass der Geist jenes literarischen Kreises „dem Sozialismus feindlich“ war. Die Eröffnung einer Gruppenüberprüfungsakte²⁵ fand jedoch erst am 7. Juli 1958 statt.²⁶ Diese scheint nicht durch ältere informative Berichte ausgelöst worden zu sein, sondern durch Aussagen aus den Verhör-

protokollen, die unter Druck²⁷ von Eginald Schlattner²⁸ im Sommer des Jahres 1958 erhalten wurden.²⁹ Nach der informativen Überprüfung wurde die Akte am 1. Oktober 1958 zu einer Akte zum informativen Gruppenvorgang gegen „Hans Bergel“ und die anderen Mitglieder der „Gruppe“ umgewandelt. Der Fall erhält somit den Namen eines Schriftstellers, der eigentlich nicht an jenem Treffen in Hermannstadt im Sommer des Jahres 1956 teilgenommen hatte, welches von der Securitate als entscheidend für die Entstehung der „konterrevolutionären“ Gruppe deutscher Schriftsteller wahrgenommen wurde.³⁰ Im Folgenden die Schlussfolgerungen der informativen Überprüfung durch die Regionaldirektion Kronstadt: „Aus den informativen Materialien der Ermittlung ergibt sich, dass die Gruppe der weiter oben erwähnten literarischen Schriftsteller im Rahmen eines Treffens beschlossen hat, eine feindselige Aktivität zur Untergrabung unseres volksdemokratischen Regimes durch ihre literarischen Schriften zu entfalten, in denen sie maskiert eine nationalistische Propaganda betreiben. [...] Es wird vorgeschlagen, die Überprüfungsakte zu einer informativen Gruppenakte umzuwandeln. Die Gruppe soll als Gruppe der Schriftsteller bezeichnet werden.“³¹

Bei diesem Schriftstück handelt es sich um die eigentliche Geburtsurkunde des späteren Prozesses. Sie beruht auf der Selektion und Interpretation der gesammelten Informationen, sowie auf der Aufladung der Gedanken und Handlungen der Verfolgten in einem „konterrevolutionären“ Sinn durch die Securitate. Der letzte Satz des Zitats zeigt die Entscheidung, eine Gruppe von Schriftstellern zu schaffen, obwohl beim Treffen in Hermannstadt ganz unterschiedliche Personen teilgenommen haben, darunter auch Ärzte oder Musiker.

Im Rahmen der informativen Vorgänge können am deutlichsten die untergründigen Verbindungen zwischen den drei Fällen ausgemacht werden. In dieser Etappe findet die erste Herauslösung von Fragmenten aus dem gesellschaftlichen Leben und die Integrierung dieser Lebensfragmente in die Texte, welche die Securitate nach bestimmten Modellen erschuf. Das zentrale Modell in zwei der analysierten Fälle ist dasjenige des Komplotts gegen die Sicherheit des Staates. Die Securitate füllte dieses Modell mit Elementen aus dem alltäglichen Leben von Menschen, die solcherweise zu Rohmaterialien für den Diskurs werden, durch den politische Vergehen erschaffen werden. Aus dem intellektuellen Milieu der sächsischen Elite aus Siebenbürgen wurden bestimmte Personengruppen herausgelöst und als „konterrevolutionäre“ Gruppen reinterpretiert. Auf der Suche nach Rohmaterial für diese Umdeutungen verfolgte die Securitate die Beziehungen zwischen den Individuen und der Gesellschaft. Ende 1957 und Anfang 1958 zielte die informative Tätigkeit der Regionaldirektionen Kronstadt und Klausenburg auf eine Reihe von Schriftstellern aus Klausenburg und auf eine Gruppe von Jugendlichen, die sich in Kronstadt im Hause Horst Depners trafen. Der Besuch des Klausenburger Studenten und Schriftstellers Eginald Schlattner

bei einem Treffen in Kronstadt mitsamt Lesung einer seiner Novellen verbindet die beiden Verfolgungsvorgänge. Auf der Grundlage des persönlichen Kontakts zwischen den beiden Ermittlungsräumen der Securitate, zog diese folgenden Schluss: „Über Eginald Schlattner ist bekannt, dass er Bescheid weiß über die Methoden der Aktivität von Horst Depners [...] einem der Führer der subversiven Aktivität in Stalinstadt“. Über diese subversive Organisation war man der Ansicht, dass sie eine politische Führung inne hätte „zu deren Zielen die Schaffung verschiedener Kreise mit wissenschaftlichem, kulturellem und sportlichem Charakter gehöre“. ³² Dieser Umstand erklärt, wieso jeder, der in Beziehungen zu Eginald Schlattner stand, von der Securitate verdächtigt, dass er mit den Planungen der „subversiven Kreise“ zu tun habe. Die Intensivierung der informativen Verfolgung der Schriftsteller, die sich in Hermannstadt getroffen hatten, und ihre Transformation zu einer Gruppe von Angeklagten stehen in Verbindung mit den Ermittlungen gegen Schlattner. Darüber hinaus waren aber auch die Ergebnisse der Verhöre anderer Beteiligten am „Schwarze-Kirche-Prozess“ von Bedeutung, so dass sich für die Securitate der Verdacht zu bestätigen schien, dass sie es mit einer ganzen Reihe von konterrevolutionären Verschwörungen zu tun habe, die sich allesamt als kulturelle Tätigkeiten tarnten. Aus der Tatsache, dass die Akte zur informativen Verfolgung der späteren Beteiligten am „Schwarze-Kirche-Prozess“ Dokumente enthält, die sich auf die Mitglieder der Gruppe der deutschen Schriftsteller oder des Prejba- und Sanktannensee-Prozesses beziehen, lässt sich die Zusammengehörigkeit der Fälle im Stadium der informativen Verfolgung ablesen, aber auch die Schlüsselrolle, die der „Schwarze-Kirche-Prozess“ für die beiden letztgenannten Prozesse inne hatte. ³³

Der Ausgangspunkt des Falles Neustädter ist dagegen ein informativer Vorgang, das ausgelöst wurde durch seine Korrespondenz mit dem in die Bundesrepublik ausgewanderten siebenbürgisch-sächsischen Schriftsteller Heinrich Zillich ³⁴ sowie durch die Ermittlungen gegen einige Mitglieder der Gruppe der deutschen Schriftsteller. ³⁵ Eine wichtige Rolle in der Koordination des informativen Vorgehens und der Ermittlung spielten der Major Ernst Deitel, ³⁶ Leiter des Dienstes II der Regionaldirektion Kronstadt, und wahrscheinlich Gheorghe Crăciun, der Leiter der Regionaldirektion Kronstadt, da er bereits während seiner Zeit als Leiter der Regionaldirektion Hermannstadt wichtige Erfahrungen zum Problem der „nationalistischen Deutschen“ gesammelt hatte. ³⁷ Hinsichtlich der Gruppe der „deutschen Schriftsteller“ war ein weiterer Initiativfaktor im Spiel: die Generaldirektion der Securitate. ³⁸ Diese hatte am 3. August 1955 einen Befehl an die Regionaldirektion Kronstadt ausgegeben, in welchem es als „notwendig“ erachtet wurde, dass „die nationalistischen deutschen Schriftsteller aus Stalinstadt identifiziert und informativ bearbeitet werden“. ³⁹ Vermutlich wurden einige dabei ermittelte Daten später, bedingt durch die Revolution in

Ungarn, im Zuge der Intensivierung der politischen Repression wieder aufgewärmt.

Die Verhaftung der Beschuldigten im späteren „Schwarze-Kirche-Prozess“ fand im Zeitraum Dezember 1957 – August 1958 statt,⁴⁰ im Falle der „deutschen Schriftsteller“ in der Zeitspanne Juli 1958 – Mai 1959,⁴¹ Erwin Neustädter wurde am 23. April 1961 verhaftet.⁴² Nach ihrer Verhaftung begann für diese die Verhöre durch die Securitate, welche die zweite Etappe der Konstruktion des politischen Vergehens darstellen.

Während dieser Etappe unterzeichneten die Verhörten – wie allgemein bekannt – starkem physischem und psychischem Druck ausgesetzt, die Verhörprotokolle. Diese widerspiegeln das ungleiche Kräfteverhältnis zwischen dem Druck, den der Verhörende ausüben konnte, und der psychischen und physischen Fähigkeit des Verhörten zu widerstehen. Die Protokolle wurden später verwendet, um die Schlussfolgerungen der Ermittler zu bekräftigen und diese in der Argumentation der Anklage für den Prozess durch die Militärstaatsanwaltschaft zu verwenden. Die Verhörprotokolle sind somit – in den meisten Fällen – die Hauptargumente der Anklage im Rahmen der politischen Prozesse. Im Strafrechtssystem sowjetischer Prägung, welches Rumänien in den Jahren 1948-1952 einführte, wurden die Prozesse, welche „konterrevolutionäre“ Vergehen betrafen, als Sonderfälle betrachtet, in denen das Geständnis des Angeklagten ausreichend war, um die Schuld festzustellen.⁴³ Aus diesem Grund verwendeten die Securitate-Offiziere alle Mittel, welche ihnen das System erlaubte, um ein schriftliches Geständnis der Verhörten zu erhalten.

Eine Zusammenfassung der Ermittlungen im Falle der Gruppe des „Schwarze-Kirche-Prozesses“ gelangte auf den Tisch der Führer der PMR,⁴⁴ verschickt vom Innenminister Alexandru Drăghici zusammen mit anderen wichtigen Prozessen aus jener Zeit. Dadurch wird belegt, dass der Fall „Schwarze Kirche“ nicht nur ein Fall von lokaler Bedeutung gewesen ist, sondern ein Fall von nationaler Relevanz und sogar ein Modellfall für die gesamte Securitate für das Problem der „nationalistischen Deutschen“.⁴⁵ Die von der Securitate dabei gewonnene Erfahrung wurde auch bei der Behandlung anderer Fälle gebraucht wie etwa der Gruppe der „Schriftsteller“. Folgendermaßen wurde in der Zusammenfassung von der Regionaldirektion Kronstadt die Aktivität der Jugendlichen bewertet, die sich im Hause Horst Depners trafen:

Im Laufe des Jahres 1956 haben Depner Horst, Dendorfer Carol, Völkmer Gunther und Moldovan Teodor, genannt Sphoner Michel, eine Reihe von Diskussionen zur Lage der sächsischen Bevölkerung in unserem Land geführt, in dem Sinne, dass die „sächsische Einheit“, die im Laufe der Geschichte bewahrt wurde, heute mit ihrer Auflösung bedroht wäre [...]. Als Folge dieser Diskussionen ergriffen die

*oben Genannten die Initiative um, mit dem Zweck der Wiederherstellung dieser Einheit, eine nationalistische Organisation zu erschaffen, im Rahmen derer sie ausschließlich Jugendliche deutscher Nationalität einbeziehen wollen, wobei sie unter dem Deckmantel von so genannten kulturellen Zusammenkünften eine Erziehung im nationalistischen chauvinistischen Sinne erhalten sollen, um sie dem sozialistischen Einfluss zu entziehen, welchen der Staat durch Massenorganisationen ausübt. Um eine möglichst große Anzahl an Jugendlichen in diese nationalistische Organisation einzubeziehen, haben die oben Genannten beschlossen, die evangelische lutheranische Kirche zu benutzen [...]*⁴⁶

Die Anklagepunkte vom 15. August 1959, die de facto eine Zusammenfassung der Ergebnisse der Ermittlungsphase darstellen, beginnen im Falle des anderen Gruppenprozesses, jenem der Schriftsteller mit einer allgemeinen ideologischen Einordnung, die mit der Unterstreichung der Politik der kommunistischen Regierung zur Förderung der kulturellen Tätigkeit einsetzt um festzustellen, dass der dadurch bewiesene gute Wille mit einem Komplott einer der Zielgruppen beantwortet wurde:

*Das volksdemokratische Regime in unserem Land legt außergewöhnlich viel Wert auf die kulturelle, erzieherische und literarische Aktivität [...]. Auch die rumänischen Schriftsteller aus den Reihen der Minderheiten werden unterstützt, diese aber [...] sind aufgefordert, durch ihre Werke zur Erziehung und Mobilisierung der Bürger mit Blick auf den Aufbau einer neuen Gesellschaft beizutragen – einer sozialistischen Gesellschaft. [...] Die Beschuldigten [...] haben bewiesen, dass sie dem Regime feindlich gegenüberstehende Elemente sind, welche sich der von der Partei und der Regierung vorgegebenen Linie entgegenstellen [und] in Verbindung mit ihrer literarischen Aktivität haben sie beschlossen und sind dazu übergegangen, eine konterrevolutionäre Aktivität zu entfalten.*⁴⁷

Dieser Einleitung folgt die Bemessung der Schuld eines jeden Angeklagten im Einzelnen, indem an die Mitgliedschaft in einer rechtsextremen Organisation erinnert wird, an „feindselige Diskussionen“ gegen das Regime, an publizierte Arbeiten sowie an die Initiative, sich gegen das Regime zu organisieren, um es „auf kultureller Ebene“ zu unterminieren. Die Securitate hält fest, dass beim Treffen in Hermannstadt „die Entscheidung getroffen wurde, dass man in organisierter Weise zur Unterminierung des staatlichen Regimes der Volksrepublik Rumänien übergeht und zwar auf kultureller Ebene durch Versendung einiger von ihnen geschriebener Arbeiten in deutscher Sprache an Verlage und andere Medien mit dem Ziel der Veröffentlichung, welche ideologisch nicht konform, mit nationalistischem Inhalt, apolitisch, mystisch und mit doppelter Bedeutung

darauf zielen, solcherweise an die Stelle derjenigen Schriftsteller zu treten, welche die marxistisch-leninistische Linie verfolgen“.⁴⁸ Die Securitate schlägt vor, dass die angeklagten Schriftsteller aufgrund des Art. 209 des Strafgesetzbuches verurteilt werden, dem Straftatbestand der Untergrabung der gesellschaftlichen Ordnung.⁴⁹

Im Fall Neustädter endeten die Ermittlungen am 10. Januar 1962.⁵⁰ In den Schlussfolgerungen betonten die Securitate-Offiziere die Tatsache, dass er, auf Grundlage der alten Konzepte, die er während seiner Mitgliedschaft bei der GEG angenommen hatte, „zur Durchführung einiger Handlungen mit feindlichem Charakter gegen die neue soziale Ordnung übergegangen ist“⁵¹; genauer, er hat Gedichte „mit einem feindseligen Charakter“ verfasst und in die Bundesrepublik geschickt.⁵² Auf Grundlage dieser Handlungen wurde bezüglich Erwin Neustädters vorgeschlagen, die strafrechtliche Einordnung seines Vergehens als Untergrabung der sozialen Ordnung durch öffentliche Agitation vorzunehmen, welche nach Art. 209, Punkt 2, Buchstabe a, Strafgesetzbuch bestraft wird.⁵³

In der letzten Etappe wird das diskursiv erzeugte politische Vergehen in die Bestimmungen des Strafgesetzbuches eingepasst. Beteiligt daran waren die Militärstaatsanwaltschaft, die Anwälte und die militärischen Instanzen. Im Falle der Gruppe der „Schwarzen Kirche“ wurde der gesamte Prozess abgeschlossen durch das Urteil des Militärgerichtes Klausenburg, welches nach Kronstadt gekommen war und hier am 22. Dezember 1958 den Urteilsspruch tätigte. Konrad Möckel wurde dabei zu lebenslangem schweren Kerker verurteilt wegen „versuchter Spionage“ und „Komplizenschaft beim Verbrechen des Landesverrats“. Die als aktiver geltenden Personen bei den Treffen, darunter Horst Depner, wurden zu lebenslanger Zwangsarbeit wegen „Landesverrats“ verurteilt. Die restlichen Angeklagten erhielten Strafen zwischen sechs und fünfundzwanzig Jahren, wobei für die nicht so schwerwiegenden Fälle konventionelle Gefängnisstrafen und für die schwerwiegenderen Fälle Zwangsarbeit und schwere Kerkerhaft verhängt worden sind.⁵⁴

Durch das Urteil Nr. 342 vom 19. September 1959 des Militärgerichts in Stalinstadt wurden die Mitglieder der Gruppe der „Schriftsteller“ zu Strafen zwischen 10 und 25 Jahren Zwangsarbeit gemäß Art. 209, Punkt 1 und 2 des Strafgesetzbuches wegen „Untergrabung der gesellschaftlichen Ordnung“ verurteilt.⁵⁵ Durch das Urteil Nr. 78 vom 3. Oktober 1962 des Militärgerichtes Kronstadt wurde Erwin Neustädter zu drei Jahren konventioneller Gefängnisstrafe wegen „Verbreitung verbotener Publikationen“ (Art. 325, Absatz 3, Buchstabe c, Strafgesetzbuch) und zu weiteren zwei Jahren konventioneller Gefängnisstrafe wegen „Untergrabung der gesellschaftlichen Ordnung“ durch öffentliche Agitation gegen das Regime (gemäß Art. 209, Punkt 2, Buchstabe a, Strafgesetzbuch) verurteilt.⁵⁶

Die Entstehungsbedingungen für den Diskurs der Securitate

UM DEN diskursiven Prozess der Konstruktion politischer Schuld zu verstehen, müssen die Entstehungsbedingungen dieses Diskurses verstanden werden, darunter insbesondere die internen und externen Zwänge, denen das Handeln der Securitate unterlag und die direkten Einfluss auf die Art und Weise der Abfassung der zentralen Akten in einer jeden der hier behandelten Strafverfahren hatten, durch welche die politische Schuld konstruiert wurde.⁵⁷ Das Handeln der Securitate unterlag zwei Arten von Einschränkungen: 1. zunächst ist das Verständnis der Securitate von Gesellschaft und sozialen Phänomenen zu nennen, jedoch ist auch der Bildungsgrad der Securitate-Kader durchaus wirkungsmächtig; 2. die geschriebenen und ungeschriebenen Gesetze und Spielregeln nach denen der Unterdrückungsapparat Securitate funktionierte.

Aus ideologischer Sicht war das Konzept der hauptamtlichen Securitate-Mitarbeiter über die Gesellschaft, in der sie lebten, modelliert von den manichäischen Prinzipien marxistisch-leninistischer Ideologie in ihrer stalinistischen Interpretation. Diese Ideologie unterteilte die Welt in fortschrittliche Elemente – im damaligen Rumänien mit der Rumänischen Arbeiterpartei an der Spitze – und in „konterrevolutionäre“ Elemente, welche sich der positiven Transformation der Gesellschaft widersetzen. Mit einem beschränkten Bildungsniveau⁵⁸ waren die Securitate-Offiziere selbst gefangen in den unsichtbaren Zwängen dieser Ideologie, deren Stereotypisierungen ihre Erfassung der gesellschaftlichen Realitäten begrenzte. Ein Stereotyp der Ideologie und des politischen Diskurses im Stalinismus war die Existenz einer in- und ausländischen Verschwörung gegen die kommunistischen Staaten. Ausgebildet im Geiste dieser Manie, fanden die Securitate-Offiziere subversive Gruppen auch dort, wo diese gar nicht existierten. Solcherweise wurden die Treffen im Hause Horst Depners als Indizien für eine verschwörerische Gruppe betrachtet. Der zusammenfassende Bericht der Regionaldirektion Kronstadt vom 26. Oktober 1959 hält fest, dass die Mitglieder der Gruppe der deutschen Schriftsteller im Sommer des Jahres 1956 „im Rahmen eines inoffiziellen Treffens in Hermannstadt [...] beschlossen haben, ideologisch ausgerichtete Aktionen zur Unterminierung des staatlichen Regimes der RPR auszuüben“.⁵⁹ Die zentralen zusammenfassenden Aktenstücke der drei Prozesse wurden aufgrund der im Rahmen der Ermittlungen gestellten Fragen und der darauf in den Verhörprotokollen verzeichneten Antworten, die die Opfer gezwungen waren zu unterschreiben, redigiert. Die Securitate-Offiziere gaben dem literarischen Treffen in Hermannstadt im Sommer 1956 einen Charakter, den dieses nie hatte und legten nahe, dass bei diesem Treffen die anwesenden Schriftsteller in einer Art und Weise Entscheidungen trafen wie es

die kommunistischen Führer im Rahmen der Sitzungen des Politbüros der Rumänischen Arbeiterpartei zu tun pflegten. So änderten etwa bereits die Fragen der Securitate den Sinn der Geschehnisse, wenn etwa Georg Scherg beim Verhör vom 18. Oktober 1958 die Frage gestellt wird: „Zeig du uns, welche anderen Beschlüsse im Rahmen der Sitzung der nationalistischen deutschen Schriftsteller in Hermannstadt getroffen wurden?“⁶⁰

Selbst wenn einige der Securitate-Offiziere an der Existenz von Verschwörungen zweifelten und andere Interpretationsmöglichkeiten vorgeschlagen hätten, als diejenigen, die konform waren mit dem vorherrschenden Denken im Inneren des Geheimdienstes, wären sie gegen eine Reihe von Barrieren gestoßen, wie etwa die exzessiv zentralisierte Funktionsweise der Securitate. Gemäß dieses Funktionsprinzips mussten die lokalen Organe detailliert über den Fortgang jeder ihrer bedeutenderen Handlungen berichten. Auf Grundlage der detaillierten Berichte erhielten die lokalen Stellen sehr detaillierte Befehle. Ein Beispiel dafür ist, dass die Generaldirektion aus Bukarest ein Verhör einer lokalen Stelle leitete und manchmal Listen mit Fragen schickte, die dem Verhörten gestellt wurden.⁶¹ Eine andere Begrenzung des Handlungsspielraums der hauptamtlichen Securitate-Mitarbeiter waren die gesetzlichen Maßnahmen jener Zeit wie auch der Druck, der sowohl von der Führung der Securitate als auch von der Militärstaatsanwaltschaft für die Beachtung der sozialistischen Legalität ausgeübt wurde. Waren die Akten nicht gemäß bestimmter Vorgaben erstellt oder nicht genügend Beweismittel vorgelegt worden, konnten diese von der Militärstaatsanwaltschaft oder den Instanzen zurückgewiesen werden. Nicht zuletzt begrenzten Vorgaben der politischen Repression durch die Partei, die sich auch in den internen, von der Generaldirektion der Securitate ausgegebenen Befehlen widerspiegeln, die Entscheidungsfreiheit der Offiziere in den von ihnen bearbeiteten Fällen. Diese Befehle lenkten das informative oder repressive Vorgehen der lokalen Strukturen der Institution gegenüber bestimmten gesellschaftlichen Gruppen.

Praktiken und Strategien der Securitate

DIE REGIONALDIREKTIONEN berichteten regelmäßig über die Erfüllung bestimmter qualitativer und quantitativer Indikatoren im Rahmen der repressiven Politik der Securitate.⁶² Diese Regionaldirektionen hatten den grundsätzlichen Auftrag, eine möglichst große Anzahl an Regimefeinden zu entdecken, gegen die ermittelt und die von den Gerichtsinstanzen verurteilt werden sollten auf Grundlage politischer Vergehen.⁶³ Das politische Vergehen bestand in Konzepten, Absichten oder Handlungen, welche gegen das Regime

gerichtet waren. Das Vergehen wurde dabei erzeugt durch die Politisierung der Handlungen der Verdächtigen mithilfe diskursiver Mittel. Die Art, durch welche die politische Schuld konstruiert wurde, war bestimmt von den Strategien, welche von den mit einem Fall beschäftigten Strukturen angewandt wurden. In zwei der drei hier beschriebenen Fälle zielte die Strategie der Securitate auf die Konstruktion einer „konterrevolutionären Gruppe“, welche strafrechtlich unter die Bestimmungen von Artikel 209 des Strafgesetzbuches fiel. Dieser Artikel definierte das Delikt der Untergrabung der gesellschaftlichen Ordnung und setzte die dafür vorgesehenen Strafen fest. Die von der Strategie gebotenen Vorteile, um Personen in „subversiven Gruppen“ zusammen zu fassen, welche als gefährlich für das Regime eingestuft wurden, waren zahlreich. In erster Linie brachte diese Strategie ein Plus an Effizienz ein, weil man statt Ermittlungsakten für einzelne Personen solcherweise nur noch an einer einzigen, kollektiven Akte arbeitete. Um diesen Aspekt zu verstehen, muss man sich die Blockade vorstellen, welche bei den militärischen Institutionen entstanden wäre, wenn alle diese Fälle als individuelle Akten vorgelegt worden wären. Ein anderer Vorteil war, dass das politische Vergehen einer Gruppe schwerwiegender wurde durch die plumpe Zusammenzählung der individuellen Schuld, was zur Steigerung des Strafmaßes für alle Beteiligten führte. Ebenso wurde die politische Schuld in diesen Fällen leichter konstruiert, da mit einem Phänomen der Ansteckung gearbeitet werden konnte. Eine Person, welche aufgrund von Konzepten und Handlungen, welche gegen das Regime gerichtet waren, angeklagt wurde, verwandelte alle in Verdächtige, mit denen sie Kontakt hatte. Nicht zuletzt war die gemeinschaftliche Verschwörung gegen das Regime vor der Gerichtsinstanz leichter zu belegen als die Tatsache, dass die Verdächtigen tatsächlich konkrete Aktionen „mit konterrevolutionärem Charakter“ begangen hatten.

Im Fall der Gruppe der deutschen Schriftsteller ist die Absicht der Securitate, sie als eine subversive Gruppe zu einzustufen, bereits vom Augenblick des Beginns des Vorgehens der informativen Überprüfung sichtbar. Dies wird durch den folgenden Auszug belegt, entnommen aus der Entscheidung die informative Überwachung aufzunehmen. Darin wird präzisiert, dass diese Aktion als Ziel hat „die Aktivität zur Unterminierung, die von diesen Elementen auf literarischer Ebene vorgenommen wird, zu überprüfen und zu dokumentieren“.⁶⁴ Die Feindkategorie unter der sich bereits zu diesem Zeitpunkt geführt wurden war jener der „Unterminierung des Regimes auf dem Gebiet der Erziehung“.⁶⁵ Im Falle des „Schwarze-Kirche-Prozesses“ wurden, noch ehe im Rahmen der informativen Verfolgung irgendwelche Details zusammengetragen werden konnten, auf deren Grundlage kohärente Schlussfolgerungen gezogen werden konnten, die Betroffenen von der Securitate als „westdeutsche Spione“, „Faschisten“, „nationalistische Schriftsteller“, „subversive Organisation“ etikettiert.⁶⁶

Die Strategie der Securitate wird nicht nur sichtbar in ihrem Bestreben, eine Verschwörung gegen das Regime zu kreieren, sondern auch in der Art, in welcher diese Institution die Betroffenen auswählt und ihnen das Etikett der subversiven Gruppe aufdrückt. Von den Personen aus verschiedenen gesellschaftlichen und beruflichen Kategorien, die am Treffen in Hermannstadt im Sommer 1956 teilgenommen haben, wurde nur ein Teil in den Prozess einbezogen, obwohl die Biographien einiger unter ihnen ein Argument für ihre Miteinbeziehung waren.⁶⁷ Die Securitate wählte unter ihnen nur folgende aus: Andreas Birkner, Georg Scherg und Wolf von Aichelburg. Zu diesen kamen noch zwei weitere Personen hinzu, Hans Bergel und Harald Siegmund, obwohl diese nicht am erwähnten Treffen teilgenommen hatten. Das Auswahlkriterium der Securitate scheint gewesen zu sein: deutsche Schriftsteller, die nicht mit der Sichtweise des Regimes übereinstimmende Materialien publiziert hatten und die nach ihrer Meinung das System der Zensur durch den zweideutigen Charakter der Inhalte überlistet hatten.⁶⁸ Andere „Elemente“, die an jenem Treffen in Hermannstadt teilgenommen hatten und die als „regimefeindlich“ hätten eingestuft werden können, wurden nicht in den Schriftstellerprozess einbezogen.

Die Entscheidung, eine subversive Gruppe zu kreieren sowie ihren Charakter festzulegen, konnte in verschiedenen Etappen getroffen werden. Im Falle der Gruppe der „Schriftsteller“ fiel die Entscheidung wahrscheinlich noch während der informativen Verfolgung durch ihre Vereinigung in einer Gruppenverfolgungsakte. Zusammenlegungen konnten allerdings auch während der späteren Ermittlungen vorgenommen werden. Die Securitate hatte diese Technik der Zusammenlegungen von Einzel- oder Gruppenakten von den Sowjets übernommen. Ein sowjetisches Handbuch aus dem Jahr 1956 zur Durchführung von Ermittlungen gibt den Kontext und die Beweggründe an, welche eine solche Vereinigung von Fällen gestattete: „nur in den Fällen, die mehrere der Komplizenschaft an der Begehung eines oder mehrerer Vergehen beschuldigte Personen betreffen [...]. In jedem konkreten Fall, wenn der Beschluss zur Verbindung der Ermittlungsakten getroffen wird, wird der operative Nutzen und die praktische Notwendigkeit dieser Maßnahme in Erwägung gezogen.“⁶⁹

Die praktische Notwendigkeit wurde beurteilt bezogen auf den Vorteil einer Vereinigung der Fälle und auf die Möglichkeiten, welche das der Securitate zur Verfügung stehende Material bot. Die Ausdehnung der Gruppen konnte auf informativer Ebene durch die Ausweitung des Verfolgungsvorgangs auf Personen erfolgen, mit welchen der Verdächtige in Kontakt trat, beim Verhör jedoch durch die Fragen bezogen auf die gesellschaftlichen Kontakte des Verhörten. Als Beispiel dieses Vorgehens mag eine Frage an Harald Siegmund beim Verhör vom 1. Oktober 1958 gelten: „Mit welchen Personen aus den Reihen der deutschen Schriftsteller hattest du Verbindungen?“⁷⁰

Die Tatsache, dass die Frage auf die Kategorie der Schriftsteller fokussiert, stützt die Hypothese, dass es eine Entscheidung gab, die Ermittlungen auf die Erschaffung einer Gruppe von „subversiven deutschen Schriftstellern“ zu konzentrieren. Um Hans Bergel und Harald Siegmund mit dem Treffen in Hermannstadt in Verbindung zu bringen – ein Schlüsselmoment der Verschwörung – erwähnten die Verhörprotokolle in ihren Fällen, dass beide „Kenntnis hatten“ über das, was beim Treffen in Hermannstadt beschlossen wurde und dass sie „ihr Einverständnis“ erklärt haben, wobei sie versprachen, „[ideologisch] nicht konforme Werke zur Publikation“ zu schicken.⁷¹ Diese Verbindung Bergels mit dem Hermannstädter Kreis war der eigentliche Schwachpunkt der durch die Protokolle konstruierten Geschichte. Hans Bergel, derjenige mit der wichtigsten „subversiven Aktivität“ „auf literarischer Ebene“, hatte nicht am entscheidenden Treffen in Hermannstadt teilgenommen. Ein zweiter Schwachpunkt war die nicht eindeutige Form, in welcher ideologisch nicht konforme Elemente in den literarischen Werken dieser Autoren erschienen.

Anhand dieser Beispiele werden die Strategien der Securitate bereits im Stadium der „Auswahl“ der späteren Opfer erkennbar. Sie verwaltete zunächst eine Anzahl von „Elementen“, bei denen sie Regimefeindlichkeit vermutete. Aus diesem Fundus konnte jederzeit in Abhängigkeit von dem vorliegenden Belastungsmaterial und der Stoßrichtung der repressiven Politik des Regimes aus jedem einzelnen potentiellen politisch Schuldigen ein Verurteilter oder ein Zwangsarbeiter werden.

Um diese Strategien zur Konstruktion subversiver Gruppen umsetzen zu können und um Dokumente zu erschaffen, welche das politische Vergehen der anvisierten Personen belegen sollten, verwendete die Securitate eine Reihe spezifischer Methoden. Um die Methode der Selbstbeschuldigung und -Anklage soll es hier nicht erneut gehen, da dies bereits geschehen ist. Es soll im Folgenden um die Methoden der Securitate beim Abfassen von Texten gehen, mit deren Hilfe die politische Schuld geschaffen wurde. Zum diesbezüglichen methodischen Instrumentarium gehörte die Steuerung der Verhöre in Richtung der persönlichen Kontakte, welche die Verhörten mit anderen Personen pflegten, als auch bezüglich ihrer Art und ihres Inhalts. Wolf von Aichelburg wurde beispielsweise beim Verhör vom 26. Mai 1959 gefragt: „In welchen Beziehungen stehen Sie mit Georg Scherg?“; „Welche ist die Sichtweise Schergs auf die Literatur in der Rumänischen Volksrepublik?“ Während eines anderen Verhörs wurde Georg Scherg gefragt: „Wann hast du Aichelburg getroffen? [...] Mit welchem Zweck? [...] Worüber habt ihr dabei gesprochen?“ „Welche Einstellung hatte Aichelburg beim Treffen...?“⁷²

Die wichtigste angewandte Technik war jedoch die Politisierung des alltäglichen Lebens der Betroffenen, die Aufladung wenig bedeutungsvoller Situa-

tionen mit politisch bedenklichem Gehalt. Die Securitate-Offiziere waren und nahmen Teil an einem umfassenden Prozess, durch welchen die Institutionen des kommunistischen Staates mit einem Diskurs in die Gesellschaft eindringen, welcher jede alltägliche Handlung politisierte.⁷³ Solcherweise erhalten die Treffen der Gruppenmitglieder, ihre publizierten Bücher und ihre Diskussionen eine politische Relevanz und Bedeutung im konstruierten Diskurs der Securitate. Im Rahmen eines Verhörs, dessen Ergebnisse für den Fall der „Schriftsteller“ benutzt wurden, wurde Eginald Schlattner gefragt: „Welches ist das politische Profil Aichelburgs?“⁷⁴ Diese Politisierung wurde verwirklicht durch die Einbeziehung der Aussagen des Verhörten in den Diskurs der Securitate und durch ihre Übersetzung gemäß den ideologisierten Begriffen des Regimes. Die Securitate-Offiziere zeichneten in den unter ihrer Kontrolle verfassten Protokollen nur auf, was ihnen für die Ermittlung relevant erschien, wobei sie dabei Widersprüche zum politischen Vergehen des Verhörten wegstrichen. Im Falle des Verhörs Konrad Möckels wurde die antifaschistische Einstellung des Pfarrers nicht dokumentiert, sondern lediglich andere Sachverhalte, welche die Perspektive der Anklage stützten.

Nachdem die Übersetzung der Aussagen des Verhörten in das Vokabular der Securitate erfolgt war, befand sich der Verhörte in einer außerordentlichen Drucksituation, da er mit seiner Unterschrift die inkriminierende Sicht der Securitate gegen seinen Willen legitimieren musste. Beispielsweise wurde im Fall des „Schwarze-Kirche-Prozesses“, wenn Angeklagte gestand, über die Geschehnisse in Ungarn 1956 und über die Situation in Rumänien diskutiert zu haben, im Protokoll verzeichnet: „Ich habe Partei für die konterrevolutionären Ungarn ergriffen und habe gegen das volksdemokratische Regime in Rumänien feindselige Diskussionen geführt“, die Treffen jedoch wurden als „konspirative Zusammenkünfte“ bezeichnet.⁷⁵

Im Fall der Verhörs der Schriftsteller haben diese unter Rückgriff auf ihre kommunikativen Fähigkeiten versucht, zu ihren Gunsten Einfluss auf den Prozess der Politisierung des Alltagslebens auszuüben. So hat Andreas Birkner im Verhör gesagt, dass er 1943 die Novelle „Feuer im Weinberg“ nicht publizieren wollte, um nicht als „[kommunistischer] Progressist“ verdächtigt zu werden.⁷⁶ Er fuhr fort zu betonen, dass „meine Novelle Feuer im Weinberg den Klassenkampf in einem sächsischen Dorf widerspiegelt“.⁷⁷

Die interessantesten Fälle dieses Phänomens der Politisierung des Lebens der Angeklagten sind jene, in denen diese gezwungen wurden, eine Interpretation der politischen Position ihrer eigenen Werke zu liefern. Eine tückische Frage wurde Aichelburg bezüglich seiner Fabel „Der Esel als Diplomat“ gestellt: „Was ist der wirkliche Zweck dieses Werkes?“⁷⁸ Einer der verhörten Schriftsteller unterzeichnete ein Protokoll, welches folgende Bemerkung enthält: „Ich gestehe,

dass ein Teil der von mir geschriebenen Werke aus ideologischer Perspektive nicht konform sind und aus politischer Perspektive keinen Beitrag für das volksdemokratische Regime leisten, da sie nicht konstruktiv sind.“⁷⁹ Bezogen auf die Sensibilität der eigenen Verse wird ein anderer Verhörter am 17. Februar 1959 gefragt: „Hat dieser seelische Zustand, den du im Gedicht darstellst, keinerlei politischen Charakter?“⁸⁰ Wolf von Aichelburg wird gezwungen, eine Passage aus einem an Birkner adressierten Brief zu erklären, was mit „Werken von rechter oder von linker Hand“ gemeint ist und warum die ersteren nicht in der Volksrepublik Rumänien publiziert werden können.⁸¹ Im anderen Prozess, der auf die literarische Aktivität zielt, unterschreibt Erwin Neustädter ein Verhörprotokoll, welches folgendes Fragment enthält, das beispielhaft für die Paradoxie und Realitätsferne der Akten steht, welche die Securitate erstellt hat: „Ich gestehe, dass mein Gedicht einen dem volksdemokratischen Regime der Volksrepublik Rumänien feindlichen Inhalt besitzt, da ich in ihm zu zeigen versuche, dass den deutschen Nationalitäten aus der Volksrepublik Rumänien die Freiheit, Rechte und Vermögen genommen wurden, was sich in der Realität nicht so verhält.“⁸² Oftmals wurde der Text direkt interpretiert, so wie es mit dem Verhör Eginald Schlattners vom 21. Juni 1958 bezüglich des Buches Hans Bergels der Fall ist: „Die Ermittlungsorgane legen dir das Buch ‚Fürst und Lautenschläger‘ vor und verlangen, dass du erklärst woraus sich der doppelte Charakter ergibt?“⁸³ Die Antwort war: „Aus der Erklärung dieses Textes ergibt sich, dass Bergel, der sich mit dem Barden identifiziert, zeigen will, dass die Kunst in der Volksrepublik Rumänien nicht frei ist und dass die Schriftsteller mit Gewalt gezwungen werden, in einer bestimmten Art und Weise zu schreiben.“⁸⁴ Die Verhörten durchliefen einen ähnlichen Prozess der Selbstkritik, welcher vermutlich nicht nur der eigenen Anklage diene, sondern auch der Erziehung durch das Eingeständnis des eigenen politischen Vergehens und die Annahme der Perspektive des Regimes auf das eigene Leben und das eigene literarische Schaffen.⁸⁵

Es wurde bereits betont, dass die Abfassung dieser Verhörprotokolle unter einem Druck stattfand, der nur schwer aus diesen Texten ersichtlich ist. Das Ausgehen der Verhöre von einer Schuldigkeitsvermutung, die Wiederholung der Fragen als auch der drohende Ton einiger Fragen offenbart ein Ungleichgewicht zwischen beiden Seiten während der Verhöre. Die Verhörprotokolle der Gruppe der „Schriftsteller“ halten folgende Aufforderungen fest: „Zeige, welche Arbeiten mit ideologisch nicht konformem Inhalt du geschrieben hast!“⁸⁶ Im Fall der „Schwarzen Kirche“ haben nicht konforme Aussagen folgende Repliken der Verhörenden ausgelöst: „Das Verhör kommt zum Schluss, dass du nicht ehrlich bist und verlangt von dir, zu zeigen...“ oder „Warum versuchst du erneut, dich herauszuwinden, indem du dich auf fehlende Erinnerung berufst? Verzichte auf diese Einstellung und geh den Weg des ehrlichen Geständnisses.“⁸⁷

Ein Schlüsselement des Diskurses der Securitate gegen die Deutschen in Rumänien ist die Betonung ihrer Mitgliedschaft in rechtsextremen Organisationen während der Zwischenkriegszeit und insbesondere während des Zweiten Weltkrieges⁸⁸ sowie die Manipulation dieser Vergangenheit als Argument für ihre vermeintlichen Absichten und ihre Einstellung gegen das kommunistische Regime in der Gegenwart. Die nationalsozialistische Vergangenheit stellt eine Konstante in der Wahrnehmung der deutschen Minderheit durch die Securitate dar. Ein Maßnahmenplan vom 30. Juli 1964 der Regionaldirektion Kronstadt präzisiert, dass eines ihrer Haupttätigkeitsfelder das „Nachvollziehen und die Feststellung des organisatorischen Aufbaus der ehemaligen nationalistischen und deutschen Parteien und Organisationen“ darstellt.⁸⁹ Die Bedeutung dieses Problembereiches wird dadurch gesteigert, dass der „Ent-Faschisierung-Prozess“ der rumänischen Nachkriegsgesellschaft als gescheitert eingestuft werden muss, aus Gründen, für deren Entfaltung die vorliegende Studie keinen Raum bietet. Aus diesem Grund haben die Mitglieder der deutschen Minderheit auch nach Beendigung des Zweiten Weltkrieges Autoren und Ideen Glauben geschenkt oder sich unkritisch auf diese berufen, selbst wenn das kommunistische diese als rechtsradikal einstufte.

Die Urteile der drei Prozesse enthalten umfassende Einführungen, in welchen argumentiert wird, dass die „konterrevolutionären Elemente“ auf Grundlage der Ideen handeln, welche ihnen eingegeben wurden, als sie Mitglieder in nationalsozialistischen Organisationen waren. Solcherweise unterstreicht das Urteil des Prozesses gegen Erwin Neustädter, nachdem es seine Mitgliedschaft in der Deutschen Volksgruppe in Rumänien (DVR) und in der Nationalsozialistischen Partei (NSDAP) festgehalten hat: „Indem er nicht auf seine faschistischen und nationalistisch-chauvinistischen Ideen verzichtete, welche er als Mitglied der NSDAP und des DVR gebildet hatte und vor allem unter dem Einfluss, welchen auf ihn die Konzepte des idealistischen deutschen Philosophen Nietzsche ausübten, hat der Beschuldigte [...] in den Jahren nach Ende des Zweiten Weltkriegs zwei Gedichtbände geschrieben, von denen einige Anspielungen gegen unser volksdemokratisches Regime enthalten.“⁹⁰

Das Herausstellen der Vergangenheit als Grundlage für eine gegenwärtige politische Schuld ist erst vollends nachvollziehbar, wenn man sich den hohen Stellenwert des Konzeptes der „deutschen Nationalisten“ als eines Rahmenbegriffes in der Tätigkeit der Securitate nicht nur für den Zeitraum 1948-1964 vergegenwärtigt. Aus der großen als feindlicher Gruppe eingestufte „deutschen Nationalisten“ wurden Untergruppen gebildet, wie etwa: „deutsche nationalistische Pfarrer“ oder „deutsche nationalistische Schriftsteller“. Die Securitate hatte die Betroffenen des Schriftstellerprozesses als „Gruppe der deutschen nationalistischen Schriftsteller“ betitelt.⁹¹

Ein anderes Element, welches eine Argumentationsgrundlage des hier untersuchten Diskurses darstellt, sind die Kontakte der Mitglieder der deutschen Minderheit mit Personen, die in den kapitalistischen Ländern lebten, dabei insbesondere in der Bundesrepublik Deutschland und Österreich. Die Verbindungen mit solchen Personen wurden von der Securitate oft eingestuft als Beweis für eine Spionagetätigkeit für die kapitalistischen Länder. Solcherweise wurde der Versand eines Briefes durch Konrad Möckel, Stadtpfarrer der Schwarzen Kirche, in die Bundesrepublik interpretiert, welcher die wirtschaftliche und gesellschaftliche Situation der Sachsen nach der Agrarreform 1945 und die Deportation in die Sowjetunion behandelte, oder der Versand literarischer Werke durch Mitglieder der Schriftstellergruppe oder durch Erwin Neustädter an Heinrich Zillich in Österreich.⁹² Einige Akten der Securitate belegen, dass die Beziehungen ihrer Opfer zu Angehörigen und Bekannten in kapitalistischen Ländern nicht nur als Rohmaterial für den Nachweis eines fiktiven politischen Vergehens dienten, sondern dass die Securitate in einigen Fällen fest davon überzeugt war, es mit regelrechten Spionen aus dem feindlichen Lager zu tun zu haben. Das Übermaß an militärischem Vokabular in den Akten der Securitate erinnert an den Umstand, dass diese eine militarisierte Institution in einem Staat gewesen ist, der sich im Kalten Krieg befand.⁹³

Ein spezifisches Element des Prozesses gegen die Schriftstellergruppe wie gegen Erwin Neustädters ist die Verwendung einer Expertenkommission durch die Verhörer, welche dem eigenen anklagenden Diskurs Autorität verleihen soll. Weil der zentrale Punkt der Konstruktion des politischen Vergehens aus literarischen Werken bestand, stellten sich den Verhörleitern zwei Probleme: Die Unkenntnis der deutschen Sprache und der Mangel an Expertise, um die übersetzten Werke interpretieren zu können.⁹⁴ Die Expertenkommission hatte den Auftrag zu überprüfen, ob diese Werke „aus ideologischer Sicht nicht konform sind und ob sie eine Doppeldeutigkeit oder einen nationalistischen Inhalt besitzen“ und „in welchem Maße die vorliegenden Werke die marxistische Ideologie und das demokratische Regime der RPR unterminieren“.⁹⁵ Die Personen, welche Teil der Kommission werden sollten, wurden mit politischer Sorgfalt ausgesucht, wobei die Direktion Kronstadt von der Direktion Klausenburg die Überprüfung einiger Mitglieder der Kommission verlangte.⁹⁶ Gemäß des Protokolls dieser Kommission vom 24. April 1959 ist sie der Meinung, dass das Werk „Fürst und Lautenschläger“ von Hans Bergel „nicht konform aus ideologischer Sicht“⁹⁷ ist und es stelle „einen Versuch dar, gegenüber unserer Jugend idealistische und mystische Ideen zu propagieren.“ Bezüglich seines Buches „Die Straße der Verwegenen“ kommt die Kommission zum Schluss, dass das Werk eine „doppelte Bedeutung“ besitzt und „offen antimarxistische Ideen nationalsozialistischer Art propagiert“.⁹⁸

Schlussfolgerungen

BEIM VERGLEICH der drei Fälle wird deutlich, dass alle drei Teil einer Unterdrückungswelle gegen die siebenbürgisch-sächsischen Eliten im Zeitraum 1958-1962 waren – ein Phänomen, das im Kontext des Ungarnaufstands 1956 betrachtet werden muss. Von zentraler Bedeutung ist das Konzept der „deutschen Nationalisten“. Es wird bei der diskursiven Erzeugung von politischer Schuld verwendet, bei der Deutung der Vergangenheit der Mitglieder der deutschen Minderheit, um repressive Maßnahmen zu rechtfertigen sowie auch bei der Kriminalisierung literarischer Tätigkeit in der Argumentation der Anklage. Der „Schwarze-Kirche-Prozess“ war ein Prozess, dessen Zweck die Übermittlung einer Nachricht an die Pfarrrschaft der Evangelischen Kirche AB in Rumänien gewesen ist, deren Bemühungen um den Erhalt des Einflusses auf die religiöse Erziehung der sächsischen Jugend den Argwohn der Securitate geweckt hatte.⁹⁹ Der Schriftstellerprozess jedoch zielte allgemein gegen die deutschsprachigen Intellektuellen Rumäniens und insbesondere gegen eine bestimmte Kategorie von Schriftstellern,¹⁰⁰ die durch Täuschung der Zensur Mitte der 50er Jahre eine Reihe von Büchern publizierten, die versteckte Nachrichten zu übermitteln schienen. Die Zurücknahme der politischen Repression in den Jahren 1962-1963 fällt chronologisch mit der Entfaltung des Prozesses gegen Neustädter zusammen. Diesem Umstand ist es zu verdanken, dass er im Vergleich zu den beiden anderen Prozessen zu einer weit kürzeren Haft verurteilt wurde. In allen drei Fällen kann deutlich die Art unterschieden werden, in welcher die beteiligten Staatsinstitutionen das politische Vergehen durch diskursive Mittel konstruierten: das informative Vorgehen und die Ermittlungen durch die Securitate, die Einstufung als politisches Vergehen durch die Militärstaatsanwaltschaft, Anwälte und Instanzen. Die vergleichende Analyse der drei Fälle illustriert die Strategie der Securitate im Fall von Gruppenprozessen, in denen der Geheimdienst das informative Vorgehen und die Ermittlung mit dem Ziel der Konstruktion einer Verschwörung gegen das Regime koordiniert hat. Durch das Zuschneiden, durch die Auswahl und Politisierung alltäglicher Handlungen, hat die Securitate politische Vergehen konstruiert, auf deren Grundlage die militärischen Institutionen harte Gefängnisstrafen verhängt haben. Der vom Unterdrückungsapparat in den untersuchten Prozessen etablierte Diskurs hatte den Zweck, Feindbilder des Regimes zu definieren, in den vorliegenden Fällen „deutsche Nationalisten“, sowie der Gesellschaft Verhaltensnormen der Gefügigkeit zu kommunizieren.

(Übersetzung aus dem Rumänischen ins Deutsche:

ALBERT WEBER, THOMAS ȘINDILARIU)

Anmerkungen

1. Als alte Elite wird die sozio-ökonomische Klasse der Zwischenkriegszeit verstanden. In der vorliegenden Studie beziehen sich die Fälle auf die Mitglieder der alten Eliten der sächsischen Gemeinschaft Siebenbürgens.
2. Für eine kritische Abhandlung über die Perspektive auf den Totalitarismus in der rumänischen Historiographie vgl. Florin Abraham, *Minoritățile în teoria totalitarismului*. Studiu de caz: minoritarii în comunismul din România, in: *Partide politice și minorități naționale din România în secolul XX*, hrsg. von Vasile Ciobanu u. Sorin Radu, Band 6 (Cluj-Napoca: Kriterion, 2011), 151-167.
3. Călin Morar-Vulcu, *Republica își făurește oamenii. Construcția identităților politice în discursul oficial în România, 1948-1965* (Cluj-Napoca: Eikon, 2007).
4. Jon Simons, *Foucault & the Political* (London: Routledge, 1995), 23-24.
5. Dominique Maingueneau, *Genèse du discours* (Bruxelles: Pierre Mardaga, 1984), 5-28.
6. Als politischer Prozess werden Prozesse verstanden, in denen Personen abgeurteilt werden, die als reale oder potenzielle Feinde des kommunistischen Regimes betrachtet werden, auf Grundlage von Vergehen, die als „gegenrevolutionär“ definiert werden.
7. Der Prozess umfasste eine Gruppe von zwanzig Personen, unter denen sich u.a. befanden: Konrad Möckel, Günther Volkmer, Horst Depner, Teodor Moldovan, Karl Dendorfer.
8. Dieser Prozess umfasste eine Gruppe von fünf Schriftstellern: Andreas Birkner, Wolf von Aichelburg, Georg Scherg, Hans Bergel, Harald Siegmund.
9. Michael Kroner, *Politische Prozesse gegen Deutsche im kommunistischen Rumänien: Versuch einer Bestandsaufnahme und eines Überblicks*, in: *Worte als Gefahr und Gefährdung: fünf deutsche Schriftsteller vor Gericht (15. September 1959 – Kronstadt, Rumänien) Zusammenhänge und Hintergründe. Selbstzeugnisse und Dokumente*, hrsg. von Peter Motzan u. Stefan Sienerth, unter Mitw. von Andreas Heuberger (München: Südostdeutsches Kulturwerk, 1993), 39.
10. Hingewiesen sei auf folgenden Vortrag von Günter Volkmer, *Procesul Biserica Neagră 1958 din Brașov. O încercare de a găsi adevărul istoric* (eine Kopie ist im Besitz der Asociația Foștilor Deținuți Politici [Gesellschaft der ehemaligen politischen Häftlinge] – AFDP, Kronstadt) und Karl Dendorfer, *Procesul Biserica Neagră, 1958* (Kopie im Besitz der AFDP, Filiale Kronstadt). Vgl. ferner die Texte der Prozessopfer in: Karl-Heinz Brenndörfer u. Thomas Șindilariu (Hrsg.), *Der Schwarze-Kirche-Prozess 1957-1958. Erlebnisberichte und Dokumentation* (Heidelberg-Kronstadt: AKSL, Aldus, 2011).
11. Kroner, *Politische Prozesse gegen Deutsche im kommunistischen Rumänien*, a.a.O.
12. Stefan Sienerth lieferte mehrere Beiträge, von denen nur hingewiesen sei auf: Stefan Sienerth, *In den Fängen der Geheimdienste. Ein Beitrag zur Biografie des Historikers Carl Göllner*, in: Rudolf Gräf u. Gerald Volkmer (Hrsg.), *Zwischen Tauwettersozialismus und Neostalinismus. Deutsche und andere Minderheiten in Ostmittel- und Südosteuropa 1953-1964* (München: IKGS Verlag, 2011), 157.
13. Joachim Wittstock, *Aus der Vorgeschichte des Prozesses gegen fünf rumäniendeutsche Schriftsteller*, in: Gräf u. Volkmer (Hrsg.), *Zwischen Tauwettersozialismus und Neostalinismus*.

14. Corneliu Pintilescu, *Procesul Biserica Neagră – 1958* (Braşov: Aldus, 2009); ders., Justiz und politische Repression im kommunistischen Rumänien: der Schwarze-Kirche-Prozess in Kronstadt 1958, in: Gräf u. Volkmer (Hrsg.), *Zwischen Tauwettersozialismus und Neostalinismus*.
15. Weiterführend: Das informative Netz – die Gesamtheit der Agenten unter den Informanten, Mitarbeitern, Offizieren. Glossar der von der Securitate verwendeten Begriffe, www.cnsas.ro (letzter Zugriff 28.04.2012).
16. Die informative Gruppenermittlung war ein komplexer Prozess, der auf der Überwachung der Zielpersonen durch zahlreiche Methoden basierte: Informanten, Beschattung, Abhörung mit „operativer Technik“ (spezielle Apparate, um Gespräche abhören zu können) und die Öffnung des Schriftverkehrs. Vgl. Cristina Anisescu, *Partiturile agenturii*, in: *Partiturile Securităţii. Directive, ordine, instrucţiuni (1947-1987)*, hrsg. von Silviu B. Moldovan (Bucureşti: Nemira, 2007), 23-24.
17. Pintilescu, *Justiz und politische Repression im kommunistischen Rumänien*, a.a.O.
18. ACNSAS (Arhivele Consiliului Naţional pentru Studierea Arhivelor Securităţii [Archiv des rumänischen Nationalen Rates zum Studium der Securitate-Archive]), *Fond Informativ (FI)*, Doss. Nr. I 153639, Bd. 1, Bl. 81.
19. Nach Interviews des Verfassers mit Karl Dendorfer (Juli 2008) und Kurt Felix Schlattner (Dezember 2002).
20. Zwischen 1950 und 1960 wurde die Region Kronstadt als Region „Stalin“ bezeichnet, die Stadt Kronstadt als „Stalinstadt“.
21. ACNSAS, FI, Doss. Nr. I 153639, Bd. 1-2, Bl. 1.
22. Ebd., Bd. 15, Bl. 4-5.
23. Ebd., Bd. 1-2, Bl. 1.
24. Dieser Informant lieferte auch Berichte zum Fall der Gruppe der Schwarzen Kirche. Sienerth, *In den Fängen der Geheimdienste*, 157.
25. Die informative Generalüberwachung (*Supraveghere Informativă Generală*) war eine Form der Verfolgung, die dreißig Tage dauerte. In diesem Zeitraum mussten die Informationen der ersten Erfassung überprüft werden. Wenn die in diesem Zeitraum erhaltenen Informationen Anhaltspunkte boten, wurde die Verfolgung fortgesetzt in Form der informativen Überprüfung (*verificare informativă*), die bis zu sechs Monate dauerte. Anschließend ging man, insofern es für nötig erachtet wurde, zur komplexeren informativen Verfolgung über. Carmen Chivu u. Mihai Albu, *Dosarele Securităţii. Studii de caz* (Iaşi: Polirom, 2007), 167-168.
26. ACNSAS, FI, Doss. Nr. MI Sibiu 8999, Bd. 1, Bl. 6, 425.
27. Zu den Ermittlungsmethoden der Securitate vgl. ausführlich Marius Oprea, *Bastionul cruzimii. O istorie a Securităţii (1948-1964)* (Iaşi: Polirom, 2008), 94-96 und Florian Banu, *Anchetele Securităţii – strategie şi tactică în „demascarea duşmanilor poporului“*, in *Arhivele Securităţii* (Bucureşti: Nemira, 2004), 52-84.
28. Ein deutschsprachiger rumänischer Schriftsteller aus Rumänien, geboren in Arad am 13. September 1933. Er wurde in einem politischen Prozess im November 1959 verurteilt.
29. ACNSAS, *Fond Penal (FP)*, Doss. Nr. P 331, Bl. 289-312.
30. ACNSAS, FI, Doss. Nr. MI Sibiu 8999, Bd. 1, auf dem Deckel.

31. Ebd., Bl. 2-3.
32. ACNSAS, FI, Doss. Nr. MI Sibiu 8999, Rolle 2, SB-FI-116, Bl. 90-91.
33. Vgl. die Struktur der informativen Akte mit der Signatur ACNSAS, FI, Doss. Nr. I 153639.
34. Ein deutschsprachiger, aus Rumänien stammender Schriftsteller, geboren am 23. Mai 1898 in Kronstadt. Er wurde in Rumänien bekannt als Gründer der Kulturzeitschrift *Klingsor*. 1936 zog er nach Deutschland, wo bis zu seinem Tod 1988 lebt und tätig ist.
35. ACNSAS, FI, Doss. Nr. MI Sibiu 8999, Bd. 1, Bl. 9, Schreiben der Abteilung II der Regionaldirektion Kronstadt an die Abteilung VIII derselben Direktion vom 28. August 1959. Die Abteilung oder die Direktion II der Securitate waren zu dieser Zeit beauftragt mit der Aktivität der Gegenspionage, die Abteilung oder die Direktion VIII mit Strafverfolgung. Vgl. Marius Oprea, *Banalitatea răului. O istorie a Securității în documente 1949-1989* (Iași: Polirom, 2002), 49.
36. ACNSAS, FI, MI Sibiu 8999, Bd. 1, Bl. 13.
37. Er war Leiter der Regionaldirektion der Securitate in Hermannstadt von ihrer Gründung 1948 bis 1951, später leitet er die Regionaldirektion Kronstadt 1955-1958. Vgl. Doina Jela, *Lexiconul Negru* (București: Humanitas, 2001), 86-87.
38. Die zentrale Struktur der Securitate, welche die lokalen Strukturen leitete. Für die Organisation der Securitate vgl. Oprea, *Banalitatea răului*.
39. ACNSAS, FI, MI Sibiu 8999, Rolle 2/3, SB-FI-116, Bl. 308.
40. Pintilescu, *Procesul Biserica Neagră – 1958*, 84.
41. Siehe ACNSAS, FP, Doss. Nr. P 331, Bd. 1, Bl. 4, 66.
42. ACNSAS, FP, Doss. Nr. P 1110, Bd 1, Bl. 165. Erwin Neustädter wurde am 1. Juli 1897 in Prejmer (Tartlau) geboren und war ein deutschsprachiger Schriftsteller aus Rumänien. 1965 wanderte er in die Bundesrepublik Deutschland aus.
43. A. I. Vișinski, *Teoria probelor judiciare în dreptul sovietic*, Übers. (București: Editura de Stat, 1949), 243-244.
44. Die Rumänische Arbeiterpartei.
45. Ein zusammenfassender Bericht wurde auf Befehl der Generaldirektion der Securitate von der Regionaldirektion MAI Stalin am 26. Juli 1958 erstellt, „mit Blick auf die Zusammenstellung eines notwendigen Materials für die Vervollkommnungskurse unserer Kader an der Schule in Moskau“. ACNSAS, FI, Doss. Nr. I 153639, Bd. 1, Bl. 106.
46. ACNSAS, Fond Documentar (FD) București, Doss. Nr. D 196, Bl. 42. Die Tradition der Autonomie der sächsischen Gemeinschaft wurde von der Securitate nicht in ihrem historischen Kontext geiffen.
47. ACNSAS, FP, Doss. Nr. P 331, Bd. 1, Bl. 438.
48. Ebd., Bl. 440.
49. Vgl. *Codul Penal (cu modificările făcute până la 1 iunie 1959)* (București: Editura Științifică, 1959). ACNSAS, FP, Doss. Nr. P 331, Bd. 1, Bl. 448-449. Der Unterschied ist, dass die vorgeschlagene Einstufung für Birkner, Aichelburg und Scherg schwerwiegender gewesen ist (Art. 209, Satz 1) als für Bergel und Siegmund (Art. 209, Satz 2, Buchstabe b).

50. ACNSAS, FP, Doss. Nr. P 1110, Bd. 1, Bl. 165.
51. Ebd., Bl. 161.
52. Ebd., Bl. 162.
53. Ebd.
54. ACNSAS, FP Cluj, Doss. 5348, Bd. 12, Bl. 1537-1538 (Die Akte wurde im Archiv des Militärgerichts Klausenburg eingesehen).
55. Motzan u. Sienerth (Hrsg.), *Worte als Gefahr und Gefährdung*, 375-396.
56. ACNSAS, FP, Doss. Nr. P 1110, Bd. 1, Bl. 351-352.
57. Diese halten wir für die wichtigsten, da die Militärstaatsanwaltschaft und die Instanzen lediglich den Diskurs der Securitate übernahmen und die Vergehen in den von ihr definierten rechtlichen Rahmen integrierten.
58. Das niedere Bildungsniveau der Mehrheit der damaligen Securitate-Offiziere wird deutlich angesichts der sehr großen Anzahl von Grammatikfehlern in ihren Texten.
59. ACNSAS, FP, MI Sibiu 8999, Bd. 1, Bl. 402-403.
60. ACNSAS, FP, Doss. Nr. P 331, Bd. 1, Bl. 202.
61. Vgl. beispielsweise ACNSAS, FP, Doss. P 961, Bd. 1, Bl. 40.
62. Vgl. beispielsweise die Akten zur Kollektivierung: ACNSAS, FD, Doss. Nr. 7, Bd. 1-10.
63. Es bestand sogar ein Wettbewerb um die Anzahl der entdeckten und den Instanzen übertragenen Fälle. Vgl. Oprea, *Banalitatea râului*, 108-112.
64. ACNSAS, FI, Doss. Nr. MI Sibiu 8999, Bd. 1, Bl. 5.
65. Ebd.
66. Pintilescu, *Procesul Biserica Neagră – 1958*, 72.
67. ACNSAS, FI, Doss. Nr. P 331, Bd. 1, Bl. 110-111.
68. Interview mit dem Schriftsteller Hans Bergel (Februar 2012).
69. ACNSAS, FD București, Doss. Nr. D 013 160, Bl. 35-37.
70. ACNSAS, FP, Doss. Nr. P 331, Bd. 1, Bl. 275.
71. Ebd., Bl. 442.
72. Ebd., Bl. 212.
73. Vgl. Eric Naiman, Introduction, in: Evgeny Dobrenko u. Eric Naiman (Hrsg.), *The Landscape of Stalinism. The Art and Ideology of Soviet Space* (Seattle: University of Washington Press, 2003), xii-xiii.
74. ACNSAS, FP, Doss. Nr. P 331, Bd. 1, Bl. 293.
75. Pintilescu, *Justiz und politische Repression im kommunistischen Rumänien*, 142.
76. ACNSAS, FP, Doss. Nr. P 331, Bd. 1, Bl. 100.
77. Ebd., Bl. 100.
78. Ebd., Bl. 147-148.
79. Ebd., Bl. 188.
80. Ebd., Bl. 124.
81. Ebd., Bl. 158-159.
82. ACNSAS, FP, Doss. Nr. P 1110, Bd. 1, Bl. 34.
83. ACNSAS, FP, Doss. Nr. P 331, Bd. 1, Bl. 315.
84. Ebd., Bl. 316.
85. Vgl. Lorenz Erren, *Selbstkritik und Schuldbekennntnis. Kommunikation und Herrschaft unter Stalin (1917-1953)* (München: R. Oldenbourg Verlag, 2008).

86. ACNSAS, FP, Doss. Nr. P 331, Bd. 1, Bl. 146-147.
87. ACNSAS, FP, Doss. Cluj 5348. Die Fragen sind dem Verhörprotokoll von Günter Volkmer, Konrad Möckel, Horst Depner, Karl Dendorfer und Günter Melchior entnommen.
88. Die Securitate hält sich freilich nicht mit der Kleinigkeit auf, dass die Mitgliedschaft der Erwachsenen als auch der Jugendlichen an Organisationen wie der „Deutsche Volksgruppe in Rumänien“ oder der „Deutsche Jugend“ obligatorisch war.
89. ACNSAS, FD Braşov, Doss. Nr. D Braşov 1852, Bd. 1, Bl. 88.
90. ACNSAS, FP, Doss. Nr. P 1110, Bd. 1, Bl. 346.
91. Vgl. den Deckel der Akte ACNSAS, FP, Doss. Nr. P 331, Bd. 1.
92. ACNSAS, FI, Doss. Nr. MI Sibiu 8999, Bd. 1, Bl. 39. Im Bericht eines Informanten verzeichnete ein Securitate-Offizier bezüglich Wolf von Aichelburg, dass er in Beziehung steht zu Hans Bergel, Spion des CIA und Oskar Schuster, Spion des westdeutschen Geheimdienstes. ACNSAS, FI, Doss. Nr. MI Sibiu 8999, Bd. 1, Bl. 55
93. Den Überfluss an militärischen Begriffen im Diskurs der Stasi bemerkt auch Christian Bergmann, Die Sprache der Stasi: ein Beitrag zur Sprachkritik (Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht, 1999), 97-98.
94. Dies wurde auch bewiesen durch den Umstand, dass der Name Hans Bergels öfter falsch als richtig geschrieben in der Ermittlungsakte erscheint (in den Formen Berghel oder Berger).
95. ACNSAS, FP, Doss. Nr. P 331, Bd. 1, Bl. 89-90. Die Kommission bestand aus: Stefan Binder, Nicolae Câmpeanu, Feichter Heinrich, Klein Fridolin, Szekier Ioan.
96. ACNSAS, FI, MI Sibiu 8999, Bd. 1, Bl. 11-12. Über eine vorgeschlagene Person, die letztlich nicht Teil der Kommission wurde, hielt man lediglich fest, dass sie „einige ideologische Konfusionen hat“.
97. ACNSAS, FP, Doss. Nr. P 331, Bd. 1, Bl. 405-406.
98. Ebd., Bl. 407.
99. Ein zusammenfassender Bericht des Rajonsdienstes Hermannstadt bezüglich des Problems der „deutschen Nationalisten“ vom 23. Oktober 1963 zeigt, dass die Securitate besorgt war über die Einstellung der Evangelischen Kirche AB hinsichtlich der Wiederbelebung der alten Organisationen „Bruderschaft“ und „Schwesterschaft“ und über den Versuch, die Jugend durch diese Organisationen in ihren Einflussbereich zu bringen. ACNSAS, FD Braşov, Doss. Nr. D Braşov 1837, Bd. 2, Bl. 181-182.
100. Viele junge Siebenbürger Sachsen aus der Redaktion der „Volkszeitung“ wurden zum Prozess gebracht, was die Absicht belegt, durch den Prozess den Intellektuellen der deutschen Minderheit eine Botschaft zu übermitteln. ACNSAS, FI, Doss. Nr. MI Sibiu 8999, Bd. 1, Bl. 79-80.

Abstract

Constructing Political Guilt: A Comparative Analysis of Three Political Trials Involving Members of the German Minority in Romania (1958–1962)

This study deals with the process of constructing political guilt within three political trials, all of them involving members of the German minority in communist Romania. Based on the archives of the former *Securitate* and on testimonies of the survivals of these trials, the present contribution analyzes issues such as the stages in the construction of political guilt within communist Romania's institutional system. The analysis discusses the internal and external constraints exerted on the aforementioned process, as well as the strategies and techniques used by the Securitate in the three cases analyzed. The study argues that the political guilt which legitimized the sentencing of the accused within these trials was mainly constructed through discursive means, the substance of the process consisting in the capture and translation of different discourses into the one issued by the Securitate, Military Procuracy and Courts.

Keywords

German minority in Romania, political repression, political trials, military justice